



## Sprachfeststellung in der Herkunftssprache an BbS

### Rechtliche Bestimmungen

- Die Möglichkeit der Sprachfeststellungsprüfung besteht für Schülerinnen und Schüler, deren Eintritt in das deutsche Bildungssystem zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt. Einzelfälle werden im Landesschulamt geprüft.
- Schülerinnen und Schüler der Berufsschule und mehrjährigen Berufsfachschulen können die Sprachfeststellungsprüfung ab dem 2. Ausbildungsjahr ablegen, wenn der Leistungsstand in den Fächern und Lernfeldern den Erwerb des (erweiterten) Realschulabschlusses grundsätzlich ermöglicht.
- Mit der anerkannten Herkunftssprache auf dem GER-Niveau B 1 kann der in der Berufsschule für den Erwerb des (erweiterten) Realschulabschlusses erforderliche Nachweis über fremdsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau B 1 erbracht werden. Die Anerkennung ersetzt ggf. mangelhafte oder ungenügende Leistungen in der Fremdsprache, die mit dem Abschluss/Abgang nach Klasse 9 oder 10 sowie im Wahlpflichtfach Englisch an der Berufsschule erreicht worden sind. Die Belegungsverpflichtung für das Wahlpflichtfach Englisch besteht fort. Die Leistungsbewertung wird ausgesetzt.
- Mit der anerkannten Herkunftssprache auf dem GER-Niveau B 1 kann der in den Berufsfachschulen für den Erwerb des (erweiterten) Realschulabschlusses erforderliche Nachweis über fremdsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau B 1 erbracht werden. Eine gemäß BbS-VO vorgesehene Abschlussprüfung Englisch kann ersetzt werden. Die Belegungsverpflichtung für das Fach Englisch gemäß Studentafeln der betreffenden Berufsfachschulen besteht fort. Die Leistungsbewertung wird ausgesetzt. Die Regelungen für die Berufsfachschulen gelten nicht für die BFS Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen und Korrespondenz und der BFS Assistenz für Tourismus.
- Mit der anerkannten Herkunftssprache auf dem GER-Niveau B 1 entfällt am Beruflichen Gymnasium die Pflicht zur Belegung einer neu zu beginnenden zweiten Fremdsprache. Hinweis: Eine Sprachfeststellung kann in Klasse 11 nur erfolgen, wenn die Schülerinnen und Schüler von Beginn des Schuljahres an, zusätzlich zur zweiten Fremdsprache, ein anderes Fach (alternativ zur 2. Fremdsprache) gemäß BbS-VO § 92 Abs. 1 Fußnote 2 belegen. Die Belegungspflicht der zweiten Fremdsprache entfällt mit bestandener Sprachfeststellungsprüfung auf dem GER-Niveau B 1.
- Die Pflicht zur Belegung des Faches Englisch in der Fachoberschule und Fachschule sowie die Absolvierung der zentralen Abschlussprüfung Englisch in der Fachoberschule kann mit der anerkannten Herkunftssprache nicht entfallen. Deshalb finden Sprachfeststellungen in diesen Schulformen nicht statt.
- Ein genereller Anspruch auf eine Sprachfeststellungsprüfung besteht nicht. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn Prüfer/-innen für die beantragte Sprache zur Verfügung stehen. Vorrangig werden Anträge von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, bei denen der Erwerb des (erweiterten) Realschulabschlusses auf Grund der bislang in der Fremdsprache erbrachten Leistungen oder des fehlenden Nachweises über Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau B 1 gefährdet ist.
- Nach bestandener Prüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler eine „Bescheinigung über die Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache“.



- Ausweisung auf den Zeugnissen (nicht BGym):  
Auf den Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist das Fach Englisch mit n. b. (nicht bewertet) auszuweisen. Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen ist zusätzlich unter Bemerkungen aufzunehmen: „Fremdsprachenersatz für das Fach Englisch durch Sprachfeststellung auf der Niveaustufe B 1 des GER am (Datum) in (Sprache): (Note).
- Auf den Zeugnissen des Beruflichen Gymnasiums findet keine Ausweisung der Sprachfeststellungsprüfung statt. Die Bescheinigung über die Sprachfeststellungsprüfung der Herkunftssprache wird der Schülerakte beigelegt.